

Pattensener Faslamsklub e.V.

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Pattensener Faslamsklub e.V."
 2. Er hat seinen Sitz in Winsen (Luhe).
 3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Nummer VR110227 eingetragen.
 4. Das Geschäftsjahr ist die Zeit vom 1. November bis zum 31. Oktober.
-

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
 2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums sowie die Förderung des kulturellen Lebens. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausrichtung von Brauchtumsveranstaltungen, insbesondere des Pattensener Faslams verwirklicht.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres werden. Minderjährige benötigen das schriftliche Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag und Beschluss des Vorstands.
3. Die Mitgliedschaft dauert grundsätzlich ein Jahr und verlängert sich automatisch durch Beitragszahlung.
4. Der Vorstand kann Mitglieder bei vereinsschädigendem Verhalten ausschließen. Das Mitglied kann Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend entscheidet.

5. Ehrenmitgliedschaften werden durch Vorstandsbeschluss verliehen. Sie sind beitragsfrei und können bei schwerwiegendem Verhalten widerrufen werden.
 6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
-

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 2. In begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge erlassen, stunden oder ermäßigen.
-

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
-

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, per E-Mail, oder durch Veröffentlichung in einer regionalen Zeitung einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
6. Versammlungen können auch virtuell durchgeführt werden.
7. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
 9. Das Protokoll wird vom Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Geschäftsführer oder einem anderen Vorstandsmitglied geführt. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.
 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
-

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - f) dem stellvertretenden Kassenwart
 - g) mehreren Beisitzern
 - h) dem Faslamsvadder und der Faslamsmudder
 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
 3. Die Mitglieder gemäß Buchstaben a)–g) werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 4. Der Faslamsvadder und die Faslamsmudder werden jährlich gewählt.
 5. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
-

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
 2. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und prüfen die Jahresabrechnung.
-

§ 9 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der DSGVO.
 2. Die Daten werden nur für Mitgliederverwaltung, Beitragserhebung und die Verfolgung der Vereinsziele verwendet.
 3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung.
 4. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur bei gesetzlicher Verpflichtung oder Einwilligung.
 5. Weitere Regelungen kann der Vorstand in einer Datenschutzordnung festlegen.
-

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
 2. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein MTV Pattensen 1909 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern dieser zu diesem Zeitpunkt als gemeinnützig anerkannt ist. Ist dies nicht der Fall, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ebenfalls ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
-

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.